

103. Kann die Entscheidung über den Kostenpunkt selbständig angefochten werden, wenn die Hauptsache zum Teil durch Anerkenntnisurteil, zum Teil ohne Urteil erledigt und alsdann über die Kosten des Verfahrens entschieden worden ist?

RPD. § 99 Abs. 2.

VL Zivilsenat. Urtr. v. 20. September 1909 i. S. S. (Bekl.) w. G.  
(Rl.). Rep. VI. 172/09.

I. Landgericht Beuthen O/S., Kammer für Handelsachen.  
II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den  
Gründen:

... „In der ersten Instanz hatte der aus einer Bürgschaft belangte Beklagte einen Teil des Klagenspruchs anerkannt und war auf Antrag des Klägers diesem Anerkenntnis gemäß verurteilt worden. Wegen des Restes erklärte sich der Kläger in einem späteren Verhandlungstermine infolge Leistung des Hauptschuldners für befriedigt und beantragte nur noch, den Beklagten zur Tragung der Prozeßkosten zu verurteilen, während dieser die Abweisung der Klage, soweit mehr, als von ihm anerkannt, gefordert worden, und die Verurteilung des Klägers zur Tragung der Prozeßkosten begehrte. Das Landgericht hat darauf im Schlußurteile dem Kläger die Kosten des

Rechtsstreites auferlegt. Mit der Berufung hat der Kläger den Antrag verbunden, dieses Urteil aufzuheben und dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreites aufzuerlegen. Diesem Antrage gemäß hat das Oberlandesgericht in dem jetzt angefochtenen Urteile erkannt und zur Begründung der vom Beklagten bestrittenen Zulässigkeit der Berufung folgendes ausgeführt. Der Rechtsstreit sei in der Hauptsache durch die im Anerkenntnisurteil ausgesprochene Verurteilung des Beklagten zur Zahlung eines Teils der Klagforderung erledigt worden; denn dieser Betrag stelle, da der Hauptschuldner den Forderungsrest getilgt und der Kläger dem entsprechend seinen weiter erhobenen Anspruch habe fallen lassen, einzig und allein die Hauptsache dar, sodaß diese, soweit sie überhaupt durch eine Entscheidung ihre Erledigung gefunden habe, durch Anerkenntnisurteil erledigt worden sei. Es finde somit § 99 Abs. 2 RPD. Anwendung.

Dieser Ausführung kann nicht beigetreten werden; der erkennende Senat tritt vielmehr den Grundsätzen bei, die in den Urteilen des VII. Zivilsenats vom 30. Dezember 1904 (Entsch. in Zivilf. Bd. 59 S. 332) und vom 30. Januar 1906, Rep. VII. 215/05, niedergelegt sind (vgl. auch den Beschluß des V. Zivilsenats in den Entsch. in Zivilf. Bd. 59 S. 429). Das Anerkenntnisurteil hat im vorliegenden Falle die Hauptsache nicht im vollen Umfange erledigt; dies ist erst geschehen durch die vom Kläger abgegebene Erklärung. Nun ist allerdings § 99 Abs. 2 nicht bloß im Falle der gänzlichen Erledigung der Hauptsache durch Anerkenntnisurteil anwendbar; er kann auch Anwendung finden in den Fällen, wo neben nur teilweiser Erledigung der Hauptsache durch Anerkenntnisurteil wegen des dadurch nicht betroffenen Teils der Hauptsache ein kontrabiktorisches Urteil oder — wie in dem zur Entscheidung stehenden Falle — überhaupt kein Urteil ergangen ist. Allein da die Anfechtung unter keinen Umständen über den Rahmen der durch das Anerkenntnisurteil bedingten Kostenentscheidung hinausgehen darf, ist in den erwähnten Fällen eine selbständige Anfechtung dieser Entscheidung nur möglich, wenn sie keinen Zweifel darüber läßt, welche Kosten von den Gesamtkosten durch das Anerkenntnisurteil veranlaßt sind und welche Kosten sich auf den Rest des Prozeßstoffes beziehen. Ist aber, wie im vorliegenden Falle, die Entscheidung eine einheitliche, die Prozeßkosten im ganzen erledigende, so geht

sie über den Rahmen der durch das Anerkenntnisurteil bedingten Kostenentscheidung hinaus, und eine Anfechtung ist selbst nur in letzterem Umfange unmöglich. Für die Anwendung der Ausnahmegesetzvorschrift in § 99 Abs. 2 ist daher kein Raum; vielmehr muß es bei der Regelvorschrift des Abs. 1 verbleiben. Das angefochtene Urteil war hiernach aufzuheben, und in der Sache selbst die Berufung des Klägers als unzulässig zu verwerfen.“ . . .